Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Club führt den Namen „Golfclub Stiftland e.V.".
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d.Opf. eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Neualbenreuth.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände)
- durch Ausrichtung von Wettspielen,
- durch Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
- durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
- unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Club hat folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder;

b) außerordentliche Mitglieder;

c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind:

a) Jugendliche unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder);
Mit Erreichen der Volljährigkeit werden jugendliche Mitglieder automatisch Mitglieder gern. § 5.

b) in Schul- bzw. Berufsausbildung befindliche bzw. Wehr-, Ersatzdienst o.ä. leistende Mitglieder (vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr);

c) Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs sind (Zweitmitglieder);

d) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder);
e) ,,Einsteiger-Fernmitglied" (Golfanlage greenfeepflichtig, Wohnort mind. 100 km vom Club entfernt, kein Anspruch auf Partner-Rabatte)
f) ,,Einsteiger-Mitglied" (Spielrecht nur auf 3-Bahnen, restliche Golfanlage greenfeepflichtig, zeitliche Begrenzung auf 3 Kalenderjahre, kein Anspruch auf Partner-Rabatte)
g) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit 3/4-Mehrheit verliehen.

(4) Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Sie können durch Beschluss der Hauptversammlung verpflichtet werden, einen Verzehrbon für die Clubgastronomie im Wert von bis zu 100,- € zu erwerben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, Nutzungsentgelte für Caddyboxen, Garderobenschränke u.s.w. festzusetzen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 20% des Jahresbeitrags pro Jahr nicht übersteigt.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) In Fällen schuldhaften und vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes kommt die Verhängung einer Vereinsstrafe durch den zuständigen Ausschuss gemäß der einschlägigen Geschäftsordnung in Betracht.

Die Besetzung des zuständigen Ausschusses wie auch dessen Geschäftsordnung wird vom Vorstand des Golfclub Stiftland e.V. beschlossen; Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Clubs sein. Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle des Golfclub Stiftland e.V. zur Einsichtnahme aus.

Als strafwürdiges Verhalten gelten folgende Verstöße:

- Beleidigung gegenüber Vereinsorganen
- missbräuchliche Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen
- gravierender Verstoß gegen vereinsinterne oder von übergeordneten Verbänden aufgestellte Regeln
- gravierender Verstoß gegen die Golfregeln, insbesondere Golfregeln 1-3, 3-4 und 6-7 oder Obliegenheiten, die sich aus dem Vorgabensystem ergeben.

Folgende Vereinsstrafen sind vorgesehen:

- förmlicher Verweis
- Geldbuße bis zur Höhe von 100,- €
- Platzverbot auf bestimmte Zeit bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten

§ 8 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt;

b) Ausschluss;

c) Tod, bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme.

d) durch Streichung der Mitgliedschaft: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

e) Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bei zeitlich befristeten Mitgliedschaften.

(2) Der Austritt erfolgt in Textform an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung unverzüglich der von ihm zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird (Abs. 3 gilt entsprechend).

(5) Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Organe

Organe des Clubs sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:

a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes,

d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

e) Satzungsänderungen,

f) Auflösung des Clubs,

g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.

(2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind.

(3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht

b) Rechnungsbericht,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen;
letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Abänderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

(7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(9) Anträge und Änderung der Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Schatzmeister,

e) dem Spielführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsmäßigen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Bei Bedarf können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Pauschale entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

(4) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten sollen.

Falls der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ausfallen, vertreten der Reihe nach der Schriftführer und der Schatzmeister.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die§§ 32, 34 BGB. Einzelheiten legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch einen (nach Möglichkeit von zwei Personen) von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 13 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus maximal 6 Mitgliedern besteht.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(3) Der Beirat soll den Vorstand bei der Führung des Vereins beratend zur Seite stehen und diesen tatkräftig unterstützen. Das gilt für alle Bereiche, also für die allgemeine Vereinsarbeit genauso wie für die strategische Weiterentwicklung des Vereins.

(4) Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale in § 11 Abs. 2 gelten für die Mitglieder des Beirats entsprechend.

(5) Der Beirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse.

(6) <u>Organisatorisches</u>
Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands berufen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. Beiratsmitglieder können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein. Die Amtsperiode des Beirats endet mit der Jahreshauptversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Der neu gewählte Vorstand beruft innerhalb eines Monats einen neuen Beirat.

Beiratsmitglieder können wiederholt in das Gremium berufen werden.

Ein Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.

Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen, z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel - Mehrheit des Vorstandes.
Scheidet ein Beiratsmitglied aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.

(7) Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus integren Persönlichkeiten. Sie setzen sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins ein. Sie sollen über kommunikative und soziale Fähigkeiten verfügen und Erfahrungen einbringen, die dem Verein in seiner Entwicklung zu Gute kommen.

(8) Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand in seinen organisatorischen, finanziellen und sportlichen Aufgabenbereichen. Das gilt für die allgemeine Vereinsarbeit ebenso wie für die Weiterentwicklung des Vereins.

Der Beirat ist in allen vertraulichen Angelegenheiten zur Diskretion verpflichtet.

Der Beirat soll auch als Bindeglied und Sprachrohr zwischen Vorstand und Mitgliedern tätig sein. Er kann Vorschläge der Mitglieder dem Vorstand vortragen.
Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern oder bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern kann der Beirat vom Vorstand zur Schlichtung herangezogen werden.

Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht bei der Auszeichnung verdienstvoller Vereinsmitglieder mit der Ehrenmitgliedschaft.

§ 14 Haftung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist§ 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Die Haftungsfreistellung für Organmitglieder und besondere Vertreter richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der geltenden Vergütungsgrenzen für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Beitragsordnung,
- Spiel- und Platzordnung,
- Hausordnung
- Richtlinie zum Datenschutz

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16 Auflösung des Clubs

(1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe in Textform Mitteilung zu machen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 95698 Bad Neualbenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2026 neu beschlossen.

Bad Neualbenreuth, den 25.04.2026